

Dr. iur. Alexander Eufinger, Stuttgart*

„Am 11.11.2011 nimmt der Augenblick, was harter Arbeit Jahre gegeben (frei nach Johann Wolfgang von Goethe)“

THEMATIK	Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung; Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers wegen Verletzung des Arbeitsvertrages
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	3 Zeitstunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze; Beck-Texte im dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze (ArbG)

■ SACHVERHALT

A ist bei der X-GmbH seit 1.4.2009 als Außendienstmitarbeiter zu einem Bruttojahresgehalt von 35.000 EUR beschäftigt. In einem von beiden Parteien am 15.4.2009 unterschriebenen Nachtrag zum Arbeitsvertrag haben A und die X-GmbH vereinbart:

„A erhält als Außendienstmitarbeiter von der X-GmbH ein Dienstfahrzeug. Dieses Dienstfahrzeug verbleibt mit Telefon sowie sämtlichen Installationen im Eigentum der X-GmbH und ist vom Mitarbeiter pfleglich im Rahmen seiner vorgesehenen Verwendung zu behandeln. Jede fahrlässige Beschädigung oder jeder Verlust des Fahrzeugs oder der darin enthaltenen losen oder festmontierten Teile werden dem Mitarbeiter in Rechnung gestellt soweit sie nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.“

In einem weiteren Nachtrag vom 2.5.2009 haben die Parteien zusätzlich die Benutzung des Dienstwagens geregelt:

„Der PKW ist vollkaskoversichert mit 1.000 EUR Selbstbeteiligung. Bei Verschulden eines Unfalls durch A trägt dieser die Selbstkostenbeteiligung bis zur vollen Höhe. Bei einem durch Trunkenheit verursachten Unfall kommt der Mitarbeiter außerdem für den eventuellen Regressanspruch der Versicherung auf. Der PKW kann auch privat genutzt werden. Er darf jedoch nur von A selbst gefahren werden. Auch sollte die Zahl der anteiligen zu den Gesamtkilometern gefahrenen Dienst- wie Privatkilometer in einem angemessenen Verhältnis stehen.“

Am 11.11.2011 verursachte der Kläger während einer Dienstreise einen Schaden am Dienstfahrzeug. Den Unfallhergang beschrieb A bei einer polizeilichen Vernehmung wie folgt:

„Beim Ausparken aus einer Parklücke bin ich mit einem anderen ausparkenden Auto rückwärts zusammengestoßen. Bevor ich rückwärts fuhr, haben mein Kollege und ich geschaut, ob hinter mir frei ist, da dies der Fall war, bin ich losgefahren. Beim Ausparken musste ich auch vorne aufpassen, damit ich mit der Front nicht das neben mir parkende Auto anfähre. In diesem kurzen Augenblick stieß ich hinten mit meinem Unfallgegner U zusammen. Da U rechts hinter mir versetzt aus einer Parklücke fuhr, hätte ich ihn beim Blick über die rechte Schulter gesehen, wenn er vor mir ausgeparkt wäre.“

Die Reparaturkosten am Dienstfahrzeug betragen 1.800 EUR. Da die beteiligten Versicherungen von einem Verschulden der beiden Fahrer in gleicher Höhe ausgingen, erhielt die X-GmbH von der gegnerischen Versicherung die Hälfte der Reparaturkosten ersetzt. Den Restbetrag verlangte die X-GmbH von A unter Hinweis auf die vertraglichen Vereinbarungen für einen Unfallschaden am Dienstfahrzeug. Mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Januar 2012 zog sie deshalb von dem Gehalt des A einen Betrag von 900 EUR ab.

Zu Recht?

1. Abwandlung:

Auf einer Dienstreise mit seinem Kollegen K kommt A aufgrund leicht überhöhter, nicht angepasster Geschwindigkeit von der Fahrbahn ab und überschlägt sich mehrfach, nachdem er den entgegenkommenden PKW des S gestreift hat. A übersteht den Unfall nahezu unverletzt. K, der sich nicht angeschnallt hatte, weil er sich durch den Gurt beeinträchtigt fühlte, wird bei dem Unfall schwer verletzt.

Er verlangt von A die Zahlung eines Schmerzensgeldes. Zu Recht?

2. Abwandlung:

A handelt bei der Verursachung des Unfalls grob fahrlässig. S wird bei dem Unfall ebenfalls schwer verletzt und macht bei A ein angemessenes Schmerzensgeld gem. § 823 BGB iHv 25.000 EUR geltend.

Muss A dem S das Schmerzensgeld iHv 25.000 EUR zahlen? Unterstellt, er müsste zahlen, könnte er Regress bei der X-GmbH nehmen?

Bearbeiterhinweis: Ansprüche aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) sind nicht zu prüfen.